

ERBRECHT UND ERBSCHAFTSSTEUERRECHT IN BELGIEN

I. Anwendbares Recht

I.1 Nach dem belgischen internationalen Privatrecht wird der Nachlaß unterteilt in Immobilien- und Mobilienvermögen. Für Immobilien gilt das Recht des Staates, in welchem sie belegen sind (lex rei sitae), für Mobilien richtet sich das anzuwendende Recht nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers (mobilia sequuntur personam).

I.2 Die Bestimmung des letzten Wohnsitzes des Erblassers erfolgt anhand der Art. 102 ff. des 'Burgerlijk Wetboek'. Danach ist der Wohnsitz grundsätzlich der Ort, an dem der Erblasser seinen Lebensmittelpunkt ('hoofdverblijfplaats') hatte. Zweitwohnsitze kommen hierfür also nicht in Betracht. Bei juristischen Personen ist deren Steuerwohnsitz entscheidend. Ein Wohnsitzwechsel wird durch eine tatsächliche Änderung des Wohnortes bewirkt und grundsätzlich durch eine Anzeige des Wohnortwechsels bei der zukünftig örtlich zuständigen Meldebehörde nachgewiesen. Ist diese Anzeige nicht erfolgt, muß der Nachweis anhand der Umstände geführt werden. Ergibt sich danach, daß der Erblasser zum Todeszeitpunkt in Deutschland ansässig war, wird somit sein gesamtes bewegliches Vermögen nach deutschem Recht, in Belgien gelegener Grundbesitz jedoch nach belgischem Recht vererbt. Hatte er seinen ersten Wohnsitz in Belgien, wird sein gesamtes in Belgien befindliches Vermögen, beweglich und unbeweglich, nach belgischem Recht übertragen.

II. Erbrechtliche Besonderheiten

II.1. Formelle Anerkennung von Testamenten

II.1.1. Ausländische Testamente

Da Belgien dem Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 05. Oktober 1961 beigetreten ist, werden in Deutschland errichtete und nach deutschem Recht formgültige Testamente deutscher Staatsangehöriger hier ohne weiteres formell als Testament anerkannt. Generell werden außerhalb Belgiens abgefaßte Testamente anerkannt, wenn sie den inländischen Gesetzen entsprechen

- des Ortes, an dem das Testament errichtet wurde oder
- eines Landes, dessen Nationalität der Erblasser zur Zeit der Errichtung oder zur Zeit seines Ablebens besaß oder
- des Ortes, an dem der Erblasser zur Zeit der Testamentserrichtung oder seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte oder
- des Ortes, an dem der Erblasser zur Zeit der Testamentserrichtung bzw. seines Ablebens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder
- bei Immobilien des Ortes, an dem diese gelegen sind.

II.1.2. Inländische Testamente

In Belgien errichtete Testamente müssen auch formell belgischem Recht entsprechen. Voraussetzung für ein wirksames Testament ist danach zunächst, daß der Erblasser bei der Errichtung voll geschäftsfähig, also geistig gesund und volljährig, war. Minderjährige ab 16 Jahren können über die Hälfte ihres nicht vorbehaltenen Besitzes testamentarisch verfügen.

Die weiteren Voraussetzungen richten sich nach der Art des Testaments:

a) Das öffentliche oder notarielle Testament ('authentiek' of 'notarieel testament') wird durch einen Notar im Beisein von zwei Zeugen oder durch zwei Notare errichtet. Anschließend wird es von dem Notar in Verwahrung genommen, der es dann beim Zentralregister für Testamente registrieren läßt.

b) Das eigenhändige oder olografische Testament ('holografisch' of 'onderhands testament') wird vom Erblasser selbst erstellt. Es muß von ihm handschriftlich unter Datumsangabe abgefaßt und unterschrieben sein. Auch das eigenhändige Testament kann bei einem Notar in Verwahrung gegeben werden, der auf Wunsch auch die Registrierung veranlaßt.

c) Das internationale Testament wird handschriftlich oder maschinell erstellt und anschließend durch den Erblasser unterzeichnet. Dann übergibt der Erblasser das Testament eigenhändig und in Gegenwart von zwei Zeugen einem Notar und erklärt dabei, daß es sich um sein Testament handelt. (cfr. infra)

d) Daneben besteht die Möglichkeit, seinen Nachlaß durch einen sog. Tontinevertrag zu regeln, durch den zwei oder mehrere Personen, die nicht miteinander verwandt oder verheiratet sein müssen, einander gegenseitig als Erben einsetzen können.

Ein gemeinschaftliches Testament, welches von Ehegatten oder anderen Personen in einer Urkunde errichtet wurde, ist nach belgischem Recht dagegen formell unzulässig.

II.2. Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteilsrecht

a) Gesetzliche Erbfolge

Das Eigentum am Vermögen des Erblassers geht mit seinem Tod unmittelbar auf die Erben über. Wenn kein Testament vorliegt, greift die gesetzliche Erbfolge ein. Diese richtet sich wie im deutschen Recht nach dem Grad der Verwandtschaft mit dem Erblasser, der sich nach dem Prinzip der Erbfolge nach Stämmen ergibt. Es erben also, mit jeweils ausschließender Wirkung für die folgenden Erbberechtigten (Repräsentationsprinzip), zunächst Abkömmlinge des Erblassers bzw; deren Abkömmlinge, die Eltern des Erblassers bzw. deren Abkömmlinge usw.. Anders als im deutschen Recht wird allerdings zwischen direkter Linie und Seitenlinie unterschieden, so daß zu den (steuerlich) bevorzugten Erben in direkter Linie nach den Abkömmlingen auch die Eltern bzw. Großeltern des Erblassers gehören.

b) Pflichtteilsrecht

Nach deutschem Recht steht den gesetzlichen Erben im Falle ihres testamentarischen Ausschlusses von der Erbfolge ein Pflichtteilsanspruch gegen den Erben zu. In Belgien wird der Schutz der gesetzlichen Erben anders und zum Teil weitergehend gewährleistet. Hier ist ihnen, und zwar insbesondere den Kindern des Erblassers, ein großer Teil des Nachlasses von vornherein vorbehalten, so daß darüber testamentarisch nicht wirksam verfügt werden kann. Enterbungen der vorbehalts-berechtigten Personen sind also grundsätzlich nicht möglich. Nur der getrennt lebende Ehegatte kann unter strengen Anforderungen vom Erbe ausgeschlossen werden.

Durch Testament oder entsprechende Ehevereinbarung können aber auch Kinder bzw. andere Angehörige zugunsten des längerlebenden Ehegatten ihren Vorbehalt weitgehend

verlieren.

Im einzelnen bestehen folgende Mindestvorbehalte:

Der länger lebende Ehegatte hat Anspruch auf den Nießbrauch, also die Nutzungsrechte, an der Hälfte des Nachlasses. Er oder sie kann zwischen zwei Arten des Vorbehalts selbst wählen:

Beim allgemeinen oder abstrakten Vorbehalt ('abstracte' of 'kwantitative reserve') erhält die Witwe oder der Witwer immer den Nießbrauch an der Hälfte aller Güter des Nachlasses.

Beim spezifischen oder konkreten Vorbehalt ('concrete', 'bijzondere' of 'kwalitatieve reserve') bekommt der länger lebende Teil den Nießbrauch an der Ehewohnung und allen sich darin befindlichen Gütern. Wenn dieser weniger als die Hälfte des Nachlasses ausmacht, wird der Vorbehalt bis zur entsprechenden Höhe des allgemeinen Vorbehalts aufgestockt.

Den Abkömmlingen des Erblassers ist der größte Teil des Nachlasses vorbehalten. Eheliche und nichteheliche Kinder sind generell gleichgestellt. Hinterbleibt kein Ehegatte, richtet sich die Höhe ihres Vorbehalts nur nach der Anzahl der Kinder. Bei einem Kind ist diesem die Hälfte, bei zwei Kindern jedem $1/3$ und bei drei Kindern jedem $1/4$ des Erbes zu gleichen Teilen vorbehalten. Sind mehr Kinder vorhanden, wird ihnen insgesamt ein Vorbehalt von $3/4$ des Nachlasses zu gleichen Teilen gewährt.

Wenn der Erblasser keine Kinder hatte, ist Verwandten in aufsteigender Linie die Hälfte des Nachlasses, und zwar wiederum hälftig aufgeteilt zwischen der mütterlichen und der väterlichen Linie, vorbehalten.

Neben einem überlebenden Ehegatten ändern sich diese Vorbehalte hinsichtlich der Eigentumsrechte nicht. An dem Teil des Nachlasses, an dem dem Ehegatten der Nießbrauch vorbehalten ist, ist den Kindern bzw. den anderen Erben jedoch nur das bloße Eigentum ohne diese Nutzungsrechte vorbehalten.

Die Vorbehalte der Kinder und der Erben zweiter Ordnung können aber eingeschränkt werden oder wegfallen, wenn der Erblasser seinen Ehepartner entweder durch Testament als allgemeinen Vermächtnisnehmer eingesetzt hat oder die Eheleute in einem Ehevertrag den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft (communauté à titre universel) vereinbart haben.

Die Vorbehalte der Kinder oder sonstigen Erben werden im ersten Fall auf das bloße Eigentum reduziert; der längerlebende Ehegatte, der durch das allgemeine Vermächtnis mit dem gesamten Nachlaß bedacht wurde, erhält an den nicht vorbehaltenen Teilen volles Eigentum und an dem vorbehaltenen Teil die Nutzungsrechte. Als Ausgleich für diesen faktischen Verlust des Vorbehalts sieht das Gesetz vor, daß die Erbberechtigten eine Forderung auf Lebensunterhalt stellen können, die zu Lasten des Nachlasses fallen soll.

Im zweiten Fall besteht der Nachlaß lediglich aus gemeinschaftlichen Gütern der Eheleute, so daß die weiteren Angehörigen selbst ohne eine testamentarische Bestimmung vorbehaltslos vom Erbe ausgeschlossen sind.

Bei der Feststellung des Nachlasses zum Zweck der Berechnung der Vorbehalte ist zu beachten, daß alle Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten, auch Handschenkungen, dem Nachlaß hinzuzurechnen sind. Zum Todeszeitpunkt bestehende Verpflichtungen des Erblassers sowie die Begräbniskosten werden abgezogen. Übersteigen danach die

Schenkungen den frei verfügbaren Teil, können die Vorbehaltserben einen Antrag auf Kürzung der Schenkung stellen.

II.3. Gemeinschaftliche Testamente

Gemeinschaftliche Testamente die von den Ehepartnern in einer Urkunde gemeinsam abgefaßt wurden, insbesondere auch die in Deutschland verbreiteten Berliner Testamente, sind nach belgischem Erbrecht nicht zulässig.

In Deutschland formgültig errichtete gemeinschaftliche Testamente müßten in Belgien zwar nach dem oben bereits erwähnten Haager Übereinkommen anerkannt werden, zumal das Verbot solcher Testamente im Burgerlijk Wetboek unter "Formvorschriften" genannt ist, also als formelles Erfordernis verstanden zu werden scheint. Diese Anerkennung könnte sich jedoch wegen der unterschiedlichen Gebräuche schwierig gestalten.

Es empfiehlt sich deshalb, gegebenenfalls eine den belgischen Anforderungen entsprechende Regelung zu treffen. Dafür ist erforderlich, daß jeder Ehegatte eine eigene Urkunde erstellt, die er allein unterschreibt. Auch in Belgien ist es möglich, dem länger lebenden Ehegatten den gesamten Nachlaß zukommenzulassen. Wie bereits ausgeführt geschieht dies entweder durch die Vereinbarung des ehelichen Güterstandes der allgemeinen Gütergemeinschaft oder durch die Einsetzung des längerlebenden Ehegatten als allgemeinen Vermächtnisnehmer.

III. Nachlaßverfahren

III.1. Eröffnung

Zur Eröffnung des Nachlaßverfahrens bei Vorliegen eines Testaments sind abhängig von der Form des Testaments verschiedene Vorgehensweisen erforderlich. Am unkompliziertesten ist das öffentliche Testament, aus welchem unmittelbar der Zugriff auf den Nachlass verlangt werden kann. Alle anderen Testamente, also auch ausländische, müssen zunächst einem Notar zur Anmeldung des Erbes vorgelegt werden. Dann ist es erforderlich, bei dem zuständigen 'Rechtbank van Eerste Aanleg' (entspricht dem Landgericht) eine sog. 'Besitzeinweisung' ('inbezitstelling van de nalatenschap'), die einem Erbschein entspricht, zu beantragen.

Ist bereits ein deutscher Erbschein erteilt worden, ist diese Besitzeinweisung nicht mehr erforderlich. Dann muß der Erbschein jedoch vom Tribunal de Première Instance für vollstreckbar erklärt werden. Wegen anderer in Deutschland von offizieller Seite ausgestellter Urkunden, Grundbuchänderungen etc. sollte immer ein Notar in dem belgischen Bezirk, in dem die Erbschaft angefallen ist, aufgesucht werden, der das notwendige veranlaßt.

Innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Erblassers muß jedes Testament, soweit dies noch nicht geschehen ist, bei einer Registrierungsstelle registriert werden.

III.2. Meldepflichten gegenüber den Finanzbehörden

Bei jeder Erbschaft, bei der in Belgien gelegene Güter nach belgischem Recht vererbt werden, muß eine Nachlaßerklärung über den Wert des Nachlasses bei der zuständigen Finanzbehörde abgegeben werden.

a) Formelle Anforderungen

Zu der Abgabe dieser Erklärung sind, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes im Ausland ansässig war, diejenigen Erben verpflichtet, die die in Belgien gelegenen Immobilien erhalten. War der Erblasser zuletzt in Belgien ansässig müssen alle Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkten für die Abgabe der Erklärung sorgen. Die Verpflichtung trifft allerdings nur die Erben, die die Erbschaft auch annehmen.

Die Erklärung wird auf einem speziellen Formular, welches bei der Erbschaftssteuerbehörde erhältlich ist, abgefaßt. Es muß innerhalb einer Frist von fünf Monaten (oder sechs in ein anderes europäisches Land oder sieben außerhalb Europa) vom Zeitpunkt des Todes des Erblassers bzw. bei neuer Nachlaßerklärung vom Zeitpunkt ab, ab dem die letzten Änderungen eingetreten sind, bei der zuständigen Finanzbehörde eingereicht werden.

Diese Frist gilt auch für den Fall, daß ein Rechtsstreit über den Nachlaß geführt wird. Zuständig ist bei zuletzt im Ausland ansässigen Erblassern die Behörde, in deren Bezirk die vererbten Immobilien gelegen sind, sonst die Behörde, in der der Erblasser seinen Wohnsitz hatte.

b) Materielle Anforderungen

Die Nachlaßerklärung enthält zunächst Angaben zur Person des Erblassers und der Erklärenden sowie über das Vorliegen von Testamenten und Eheverträgen. Wesentlicher Bestandteil ist darüber hinaus ein Verzeichnis der im Nachlaß enthaltenen Vermögenswerte. Dieses Verzeichnis enthält grundsätzlich Aktiv- und Passivposten. Für den genauen Inhalt ist wieder danach zu unterscheiden, ob der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland oder in Belgien hatte.

War er im Ausland ansässig, enthält das Inventar als Aktivposten nur den Wert der in Belgien gelegenen Liegenschaften und zwar deren Verkaufswert entweder zum Todeszeitpunkt des Erblassers oder, wenn der Wert bis dahin gestiegen ist, zum Zeitpunkt der Bestimmung zwecks Aufnahme in das Verzeichnis.

Die Wertermittlung können die Erben selbst vornehmen, sind dann aber dem Risiko von Geldstrafen ausgesetzt, wenn die Bestimmung unzulänglich bzw. zu niedrig ist. Um dieses Risiko zu vermeiden, kann vor Abgabe der Erklärung ein kontradiktorisches Gutachten eingeholt werden. Passivposten durch Nachlaßverbindlichkeiten gibt es in diesem Fall nicht, nicht einmal Belastungen der Immobilie selbst wie Grundschulden und Hypotheken können abgesetzt werden.

Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in Belgien, ist das Verzeichnis umfangreicher. Die Passivseite besteht dann aus den zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers bestehenden Schulden sowie den Begräbniskosten. Auf der Aktivseite finden sich sämtliche vorhandenen Nachlaßbestandteile unter Angabe ihres Wertes.

Hatte der Erblasser Bankguthaben irgendwelcher Art in Belgien, sperrt die belgische Bank diese sobald sie Nachricht von dem Tod erhält und erstellt ein Inventar darüber. Um über die Guthaben verfügen zu können, muß eine "Bekanntheitsbescheinigung" vorgelegt werden, die die Erben oder sonstigen Berechtigten, z. B. Vermächtnisnehmer, namentlich bezeichnet. Diese wird von einem Notar oder Friedensrichter des Bezirkes erstellt, in dem

der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

III.3. Verteilungsverfahren

Sind mehrere gleichberechtigte Erben vorhanden, bilden sie eine Erbengemeinschaft am gesamten Nachlaß. Diese Gemeinschaft kann bis zu fünf Jahren ungeteilt bestehenbleiben, dann müssen alle Mitglieder sich darüber erklären, ob eine Auseinandersetzung erfolgen soll oder nicht. Interesse an einem Weiterbestehen wird in erster Linie der überlebende Ehegatte haben, der bei Bestehen der ungeteilten Erbengemeinschaft mit den Kindern den Nießbrauch am gesamten Nachlaß hat.

Es bestehen zwei Möglichkeiten der Auseinandersetzung:

Bei der außergerichtlichen Auseinandersetzung (*partage à l'amiable*) verfassen die Erben selbst eine Urkunde über die Aufteilung des Nachlasses, von der alle eine Ausfertigung erhalten. Sind Immobilien vorhanden, ist die Hinzuziehung eines Notars zur Erstellung der Urkunde erforderlich.

Sonst muß die Auseinandersetzung gerichtlich erfolgen, und zwar vor dem zuständigen Tribunal de Première Instance. Dieses beauftragt auf Antrag eines Erben einen oder zwei Notare mit der Erstellung eines Nachlaßverzeichnisses und eines Teilungsplans.

IV. Erbschaftssteuerrecht

IV.1. Nachlaßermittlung

Die Erbschaftssteuer wird ausgehend vom Nettonachlaß, d. h. dem um die Nachlaßverbindlichkeiten bereinigten Nachlaß, berechnet. Auch hier werden wieder alle Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten, hier aber mit Ausnahme von Handschenkungen, die früher als drei Jahre vor dem Erbfall vorgenommen wurden, dem Nachlaß hinzugerechnet.

Die Beweislast dafür, daß die Handschenkungen nicht früher als drei Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgte liegt zwar grundsätzlich bei der Steuerbehörde, wird in der Praxis jedoch umgekehrt. Es empfiehlt sich also, rechtzeitig Beweise für den tatsächlichen Übergang der Sache zu sammeln. Durch Handschenkung übertragbar sind nur körperliche und bewegliche Güter, nicht aber körperliche Güter, an welchen die Rechte in einem Titel verbrieft sind wie Banknoten, Obligationen, Inhaber- und Namensaktien (eine Schenkung vor einen ausländischen Notar kann hier eine Lösung sein). Dagegen können Wertpapiere aus einem Depot bei gleichzeitiger Anwesenheit von Schenker und Beschenktem in ein anderes Depot im Wege der Handschenkung transferiert werden.

IV.2. Doppelbesteuerung

Ein Doppelbesteuerungsabkommen hinsichtlich der Erbschaftssteuer existiert zwischen Deutschland und Belgien nicht. Da Immobilien in Belgien immer nach dem Belegenheitsprinzip besteuert werden und im übrigen der Wohnsitz des Erblassers entscheidend ist, in Deutschland aber Erbschaftssteuer erhoben wird sobald entweder Erblasser oder einer der Begünstigten seinen Wohnsitz in Deutschland hat, ist es daher

grundsätzlich möglich, daß der Nachlaß eines deutschen Erblasser, der in Belgien Grundbesitz hat, oder dort wohnt, ganz oder teilweise doppelt besteuert wird.

Auf Antrag können jedoch im Ausland gezahlte Erbschaftssteuern gemäß § 21 ErbStG auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet werden, wenn es sich bei den besteuerten Nachlaßteilen um Auslandsvermögen im Sinne von § 21 Abs.2 ErbStG handelt. Dies ist z.B. generell bei Grundbesitz der Fall. Für weitere Vermögenswerte kann § 121 Bewertungsgesetz zur Klärung der Frage, ob Auslandsvermögen vorliegt oder nicht, herangezogen werden.

Zu beachten ist jedenfalls, daß Auslandsvermögen nach deutschem Erbschaftssteuerrecht benachteiligt ist. Für Betriebsvermögen entfallen steuerliche Vergünstigungen wie Freibetrag, Wertabschlag und Steuerklassenprivileg, da diese nur für inländisches Betriebsvermögen gelten. Zudem wird im Ausland gelegenes Immobilienvermögen gemäß § 12 Abs. 6 ErbStG immer nach dem gegenüber dem Einheitswert ungünstigeren Verkehrswert besteuert wird.

Im Hinblick auf die Erbschaftsteuer empfiehlt es sich deshalb, in Belgien befindliches bewegliches Vermögen nach Deutschland zu transferieren, z. B. es in eine inländische Kapitalgesellschaft einzubringen.

IV.2. Freibeträge

Da die Regionen Flandern, Brüssel und Wallonie das Erbschaftssteuerrecht abweichend geregelt haben, ist eine differenzierte Darstellung erforderlich.

a) Region Flandern

Die Begünstigungen einiger bevorzugter Erben, die sowohl in Deutschland als auch in den übrigen Regionen Belgiens durch Freibeträge bewirkt wird, gestaltet sich in Flandern komplizierter. Hier wird von der ausgehend vom gesamten Nachlaß berechneten Steuer im nachhinein ein bestimmter Betrag abgezogen, der nach dem Rang der Erben unterschiedlich berechnet wird.

Bei Erben in direkter Linie sowie dem überlebenden Ehegatten lautet die Berechnung:

Erbteil bis 50.000 €: $500 \text{ €} \times [1 - \text{Erbteil}/50.000 \text{ €}]$

Zusätzlich reduziert sich die Steuer für minderjährige Kinder um 75 € für jedes Jahr, das sie von der Volljährigkeit (21 Jahre) trennt. In diesem Fall vermindert sich auch die Steuer des längerlebenden Ehegatten um die Hälfte des den vorhandenen minderjährigen Kindern insgesamt nachgelassenen Betrages.

Für Geschwister des Erblassers wird die Steuer bis zur Höhe von 75.000 € pro Erbteil reduziert und zwar bei einem

Erbteil bis zu 18.750 €: $2.000 \text{ €} \times [1 - \text{Erbteil}/20.000]$
 Erbteil über 20.000 bis zu 75.000 €: $2.500 \text{ €} \times [1 - \text{Erbteil}/75.000]$

Für sonstige Erben wird ermäßigt nach dem Faktor:

Erbteil bis 12.500 €: $2.000 \text{ €} \times [1 - \text{Erbteil}/12.500]$

Erbteil 12.500 bis 75.000 €: $2.400 \text{ €} \times [1 - \text{Erbteil}/75.000]$

b) Regionen Brüssel und Wallonie

In der Region Brüssel gelten folgende Freibeträge:

Abkömmlinge : 15.000 €
sonstige Erben : 1.250 €

In der Region Wallonie gelten folgende Freibeträge:

Abkömmlinge : 12.500 €
sonstige Erben : 625 €

Minderjährige Kinder des Erblassers haben einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 2.500 € für jedes Jahr, das sie von der Volljährigkeit trennt.

IV.3. Steuersätze

Die Höhe der Erbschaftssteuer richtet sich entsprechend dem deutschen Recht nach dem Grad der Verwandtschaft der Erben mit dem Erblasser und nach dem Wert des Nachlasses.

IV.3.1. Region Flandern

Hier wird der Nachlaß zunächst getrennt in Mobilien und Immobilien und die Erbschaftssteuer dann für jeden Teil gesondert berechnet. Der niedrigste Satz kann somit zweimal bis zum Höchstbetrag angewendet werden, wenn der Erbteil sowohl aus beweglichen als auch aus unbeweglichen Gütern besteht. Nachlaßverbindlichkeiten werden zunächst auf den beweglichen Teil des Nachlasses angerechnet und nur, wenn dieser nicht ausreicht, auch auf die Immobilien.

Erben in direkter Linie sowie überlebender Ehegatte und zusammenwohnende (*1)		
Höhe des Erbteils	Steuersatz	Höchstbetrag
0,01 – 50.000 €	3 %	
50.000 – 250.000 €	9 %	1.500 €
mehr als 250.000 €	27 %	19.500 €

Der Höchstsatz von 27 % kann auf 22 % (bei einem Nachlaßwert zwischen 250.000 € und 500.000 €) bzw. auf 25 % (bei einem Wert über 500.000 €) für solche Vermögenswerte reduziert werden, die geschäftliche Investitionen darstellen, die von den Erben oder einigen von ihnen als solche weiter genutzt werden sollen.

Stiefkinder werden steuerlich wie leibliche Abkömmlinge behandelt.

(*1) Zusammenwohnende : Dazu zählen :

- gesetzlich zusammenwohnende Personen
- eine Person oder Personen, die am Tag der Testamentseröffnung mindestens ein Jahr ununterbrochen mit dem Erblasser zusammengewohnt haben (dies anhand einer Meldebestätigung nachweisen können) und mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Dies können neben Lebenspartnern auch Geschwister sein.

Höhe des Erbteils	Geschwister des Erblassers		sonstige Erben	
	Steuersatz	Höchstbetrag	Steuersatz	Höchstbetrag
0,01 – 75.000 €	30 %		45 %	
75.000 – 125.000 €	55 %	22.500 €	55 %	33.750 €
über 125.000 €	65 %	50.000 €	65 %	61.250 €

Für Familiengesellschaften und -Betriebe kann der Steuersatz auf 0 % reduziert werden.

IV.3.2. Region Brüssel

Erben in direkter ab- bzw. aufsteigender Linie sowie überlebender Ehegatte und gesetzlich zusammenwohnende (*2)		
Wert des Nachlasses	Steuersatz	Höchstbetrag
0,01 – 50.000 €	3 %	
50.000 € - 100.000 €	8 %	1.500 €
100.000 € - 175.000 €	9 %	5.500 €
175.000 € - 200.000 €	18 %	12.250 €
200.000 € - 500.000 €	24 %	25.750 €
Mehr als 500.000 €	30 %	85.750 €

Stiefkinder werden steuerlich wie leibliche Abkömmlinge behandelt.

(*2) Zusammenwohnende : Dazu zählen nur gesetzlich zusammenwohnende Personen. Dies können neben Lebenspartnern auch Geschwister sein.

Geschwister des Erblassers		
Wert des Nachlasses	Steuersatz	Höchstbetrag
0,01 – 12.500 €	20 %	
12.500 – 25.000 €	25 %	2.500 €
25.000 € - 50.000 €	30 %	5.625 €
50.000 € - 100.000 €	40 %	13.125 €
100.000 € - 175.000 €	55 %	33.125 €
175.000 € - 250.000 €	60 %	74.375 €
Mehr als 250.000 €	65 %	119.375 €

Höhe des Erbteils	Onkel/Tanten/Neffen/Nichten		sonstige Erben	
	Steuersatz	Höchstbetrag	Steuersatz	Höchstbetrag
0,01 – 50.000 €	35 %		40 %	
50.000 – 100.000 €	50 %	17.500 €	55 %	20.000 €
100.000 – 175.000 €	60	42.500 €	65 %	33.750 €
über 175.000 €	70 %	87.500 €	80 %	98.750 €

Für Familiengesellschaften und -Betriebe kann der Steuersatz auf 3 % reduziert werden.

IV.3.3. Region Wallonie

Hier gelten folgende Steuersätze:

Erben in direkter ab- bzw. aufsteigender Linie sowie überlebender Ehegatte und gesetzlich zusammenwohnende (*3)		
Wert des Nachlasses	Steuersatz	Höchstbetrag
0,01 – 12.500 €	0 %	
12.500 – 25.000 €	4 %	
25.000 € - 50.000 €	5 %	500 €
50.000 € - 100.000 €	7 %	2.125 €
100.000 € - 150.000 €	10 %	5.625 €
150.000 € - 200.000 €	14 %	10.625 €
200.000 € - 250.000 €	18 %	17.625 €
250.000 € - 500.000 €	24 %	26.625 €
Mehr als 500.000 €	30 %	86.625 €

Stiefkinder werden steuerlich wie leibliche Abkömmlinge behandelt.

(*3) Zusammenwohnende : Dazu zählen nur seit mindestens ein Jahr gesetzlich zusammenwohnende Personen. Dies können nicht Geschwister sein.

Wert des Nachlasses	Steuersatz		
	Geschwister des Erblassers	Onkel/Tanten/Neffen/Nichten	Sonstige Erben
0,01 – 12.500 €	20 %	25 %	30 %
12.500 – 25.000 €	25 %	30 %	35 %
25.000 – 75.000 €	35 %	40 %	50 %
75.000 – 175.000 €	50 %	55 %	65 %
Mehr als 175.000 €	65 %	70 %	80 %

Für Familiengesellschaften und -Betriebe kann der Steuersatz auf 3 % reduziert werden.

IV.4. Sicherstellung der Zahlung

Die Zahlung der Erbschaftssteuer wird durch gesetzliche Sicherungsmittel gewährleistet.

Bei Immobilien wird bis zur Zahlung eine gesetzliche Hypothek zugunsten des Fiskus eingetragen, die den zum Todeszeitpunkt bestmöglichen Rang im Grundbuch erhält. Ihr gehen also nur frühere Hypotheken vor.

Werden bewegliche Güter an Ausländer vererbt, müssen diese bis zur Zahlung der Erbschaftssteuer eine Kautions hinterlegen, um über die geerbten Gegenstände verfügen zu können.

V. Warnungen und Empfehlungen

Ist ein deutscher Staatsangehöriger in Belgien ansässig oder hat er Grundbesitz in Belgien empfiehlt es sich in jedem Fall, in Belgien ein öffentliches oder internationales Testament zu errichten und es bei einem Notar zu hinterlegen.

Handschriftliche Testamente haben eine erheblich geringere Beweiskraft, d. h. sobald die Echtheit eines solchen Testaments von irgendeiner Seite angezweifelt wird, ist eine gerichtliche Feststellung der Echtheit erforderlich. Bei ausländischen Testamenten ist die Beantragung einer Besitzeinweisung bei Gericht erforderlich, also ein aufwendiges Verfahren, welches durch die Abfassung eines öffentlichen bzw. internationalen Testaments vermieden wird.

Für Betriebe empfiehlt es sich, in Belgien befindliches bewegliches Vermögen auf eine deutsche Kapitalgesellschaft zu übertragen. Für Privatpersonen kann es gegebenenfalls nach entsprechender Beratung günstig sein, eine Konstellation bestehend aus einer Einmann-GmbH in Verbindung mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien zu wählen, um flexibler über das Vermögen verfügen zu können.

Zwischen sich nahestehenden Personen sollte die Möglichkeit berücksichtigt werden, Vermögenswerte im Wege der Handschenkung rechtzeitig zu übertragen. Hier müssen Beweise irgendwelcher Art für den tatsächlichen Eigentumsübergang gesammelt werden. Bei aller Fixierung auf die Reduzierung der Erbschaftssteuer sollte hierbei jedoch folgendes gründlich bedacht werden: Das letzte Hemd hat zwar keine Taschen, aber man soll sich auch nicht ausziehen, bevor man sich schlafen legt!

VI. Das Internationale Testament

Der am 26.10.1973 geschlossene Vertrag "über das einförmige Gesetz bezüglich der Form eines internationalen Testaments" wurde mit dem Ratifizierungsgesetz vom 11.01.1983 ins belgische Recht übernommen, und das belgische Recht wurde anschließend mit dem Gesetz vom 02.02.1983 den Vorschriften des Washingtoner Abkommens angepaßt.

Es bleiben neben der Form des "internationale Testaments" natürlich noch die üblichen, nationale Formen des nationalen Testaments gültig und wirksam und der Testator kann sich durchaus, auch wenn er kein belgischer Staatsangehöriger ist, mit einer der belgischen Formen begnügen. Insofern jedoch der Ort des Ablebens nicht mehr oder weniger voraussichtlich feststeht und der Testator im Hinblick auf den Formvorschriften seines Testaments eine absolute Sicherheit haben möchte, empfiehlt es sich eben die Form des internationalen Testamentes zu wählen.

Die konkrete Testierfähigkeit und die Abwicklung im Todesfalle erfolgt auch bei dem internationalen Testament nach der Lex fori.

Die Erstellung eines internationalen Testaments kennt zwei Phasen, eine sgn. pre-notarielle und eine notarielle Phase.

a) Die pre notarielle Phase

Die zu beachtenden Formvorschriften sind die nachstehenden :

- Das Testament bedarf der Schriftform;
- Der Testator muß das Testament nicht selbst geschrieben haben, auch Dritte, sogar mehrere Dritte können das Testament aufsetzen;
- Der Testator kann frei die Sprache in der er das Testament verfaßt oder verfaßen läßt bestimmen, sogar in einer Sprache die er nicht kennt;
- Das Testament kann handschriftlich, aber auch mit der Schreibmaschine, Computer und dergleichen "geschrieben" werden;
- Der Testator muß das Testament unterschreiben; besteht das Testament aus verschiedenen Seiten, so muß er auf jede Seite seine Unterschrift anbringen - das Datum ist indessen nicht erforderlich;
- Der Testator kann das internationale Testament nicht selbst schließen und versiegeln, da es der Unterschrift der "zuständigen Person" bedarf (cfr. infra).

b) Die notarielle Phase

Der Testator geht in Begleitung von **zwei** Zeugen zu **einem** Notar und gibt dort die folgende Erklärungen ab :

- daß es sich um sein Testament handelt
- daß er den Inhalt des Testamentes kennt;
(der Inhalt muß er jedoch vor den Zeugen und/oder vor dem Notar nicht bekannt geben).

Die Unterschrift des Testaments (auf jede Zeite) erfolgt entweder durch den Testator in Anwesenheit des Notaren und der beiden Zeugen, oder er erklärt, vor diesen Personen, formlos, daß er das Testament unterschrieben hat.

Ist der Testator nicht in der Lage sein Testament zu unterschreiben, so hat er des zu erklären und zu begründen und der Notar macht einen entsprechenden Vermerk auf das Testament.

Die laut Washingtonner Abkommen "*zuständige Personen*" sind innerhalb Belgien, die Notare, außerhalb Belgien die diplomatischen und konsularischen Vertretungen. Das internationale Testament darf indessen nicht vor 2 Notare hinterlegt werden, das Gesetz schreibt zwingend 1 Notar und 2 Zeugen vor.

Die 2 Zeugen müssen Volljährig und Zeichnungsberechtigt, d.h. Rechts- und Handlungsfähig sein. Die Staatsangehörigkeit ist irrelevant, indessen dürfen nicht als Zeugen auftreten, die Personen, die nach dem belgischen Recht nicht Volljährig sind. Ebenso sind ausgeschlossen, der Ehepartner, die Blutverwandschaft oder die angeheiratete Verwandschaft in gerader Linie (d.h. Eltern/Schwiegereltern; Kinder/Schwiegerkinder) des Testators, des Notares oder einer der Zeugen; die Angestellten und Hausangestellten des Notars sowie die Hausangestellten des Testators.

In Anwesenheit des Testators müssen die Zeugen und der Notar unverzüglich ebenfalls ihre Unterschriften leisten, und zwar am Ende des Testaments. Besteht das Testament aus verschiedenen Seiten, so muß der Notar diese numerieren und sind alle Seiten durch ihm und den Zeugen zu unterschreiben.

Das Testament wird erst wirksam ab der Unterschrift durch die "zuständige Personen" und diese müssen bei der letzten Unterschrift auf der letzten Seite das Datum der Unterschriftsleistung angeben. Erst ab diesem Datum erlangt das internationale Testament seine Wirksamkeit.

Nachdem diese Formalitäten erfüllt sind, setzt der Notar eine Erklärung gemäß Artikel 10 des Vertrages in drei Exemplare auf und überreicht dem Testator ein Original. Ein weiteres Original wird dann, zusammen mit dem Testament in einem Umschlag versiegelt, und das dritte Exemplar behält der Notar.

Dieser Umschlag wird bei dem Notar hinterlegt und dieser sowie seine Amtsnachfolger bewahren diesen Umschlag auf.

Die Erklärung gemäß Artikel 10 des Washingtoner Abkommens unterliegt der Registrierungspflicht. (Artikel 176 Code de droits d'enregistrement).

c) Eröffnung nach dem Tode des Testators

Die Regelung für die Eröffnung durch den Notar ist für das internationale Testament in Artikel 976 Code Civil festgelegt und entspricht quasi der Regelung für das "nationale" belgische Testament. Es ist somit der Notar, der das Testament öffnet, den Zustand des Schriftstückes beschreibt und binnen einem Monat bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in dem Sprengel, in dem die Erbschaft eröffnet wurde, hinterlegt. Wird die Erbschaft im Ausland eröffnet, erfolgt die Hinterlegung bei der Geschäftsstelle des Gerichts, zuständig für das Gebiet in dem der Notar niedergelassen ist.

Die Formvorschrift des Testaments unterliegt in der Regel den Vorschriften des Wohnsitzstaates.

Der Inhalt des Testamentes, insbesondere die etwaigen Begrenzungen der Freiheit des Erblassers über sein Vermögen per Testament zu bestimmen, richtet sich nach den nationalen IPR- Vorschriften.

Die Testierfreiheit unterliegt dem Gesetz, das auch bei der "*intestaat Regelung*" Anwendung findet.

Das zwingend anwendbare Recht ist nach der aktuellen belgischen Rechtslage wie folgt geregelt und richtet sich nicht nach dem Erblasser/Testator sondern nach den zu vererbenden Gegenständen.

- Für das Immobilienvermögen gilt die "*lex rei sitae*", d.h. daß es soviele anwendbare nationale Rechtsvorschriften gibt, als es Liegenschaften in unterschiedlichen Staaten gibt.
- Für das bewegliche Vermögen, gilt das Recht des letzten Wohnsitzstaates des Erblassers - *mobilia sequuntur personam*.
Dieser letzter Wohnsitz richtet sich nicht nach dem Artikel 102 Code Civil.

Wird in einem Testament eine Rechtswahl getroffen, so wird das Testament nach den Bestimmungen dieses Rechts ausgelegt und findet es Anwendung insofern es den belgischen Bestimmung (in casu) nicht widerspricht. Es käme somit zur Anwendung für den Vermögensteil, über den der Testator nach belgischem Recht frei verfügen kann.

Brüssel, den 13. Februar 2003
Jill Van Eecke